



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags  
Frau Barbara Stamm, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
PI/G-4254-4/959 K  
20.06.2016

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VI.10 – BK7400 – 3.77 277

München, 31. August 2016  
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl (FW)  
vom 20.06.2016  
„Schulschwimmen und dessen Realisierung an den Schulen im  
Oberland – aktueller Sachstand“**

Anlagen: 1 Schulliste (4-fach)  
3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage enthält folgende Fragen:

- „1. *In welchen Kommunen in den vier Landkreisen des Oberlands  
(Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen,  
Miesbach, Weilheim-Schongau) stehen aktuell Schwimmbäder zur  
Verfügung, um dort Schwimmunterricht durchzuführen, aufgeschlüsselt  
nach*
- 1. den einzelnen Gemeinden in den genannten Landkreisen*
  - 2. der Trägerschaft der jeweilig zur Verfügung stehenden  
Schwimmbäder“*

2. *An welchen Schulen in den vier Oberland-Landkreisen (TÖL, GAP, WM, MB) konnte in den Schuljahren 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 (Stichtag 30.6.2016) das Schulschwimmen nicht durchgeführt werden, aufgeschlüsselt nach*
  1. *der Anzahl der im Schwimmen unterrichteten Schülerinnen und Schüler bzw. der nicht im Schwimmen unterrichteten Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Jahrgangsstufen der jeweiligen Schulen in den einzelnen Landkreisen des Oberlands*
  2. *der für das Schulschwimmen jeweils genutzten Schwimmbäder*
3. *Welche Gründe für die Nichtdurchführung des Schulschwimmens an diesen Schulen lagen jeweils vor und in welcher Weise hat sich seit meiner letzten Anfrage diesbezüglich eine Änderung ergeben?“*
4. *In welchem Umfang hat die Bayerische Staatsregierung in den vergangenen 4 Jahren Kommunen im Oberland dabei unterstützt, Schwimmbäder zu schaffen bzw. zu erhalten, um das Schulschwimmen vor Ort durchführen zu können, aufgeschlüsselt nach der Unterstützung der einzelnen Kommune in den vier Oberland-Landkreisen.*
5. *In welchen Kommunen der vier Oberland-Landkreise kam es in der Zeit vom 1.1.2013 bis zum Stichtag 30.6.2016 zur Schließung von Schwimmbädern bzw. zur Ankündigung einer Schließung und in welchem Umfang wurden diese Schwimmbäder bislang für das Schulschwimmen genutzt?“*

Die Schriftliche Anfrage wird unter Einbeziehung eines Beitrags des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) wie folgt beantwortet:

**Zu 1. und 5.:**

Die Beantwortung der Fragen 1 und 5 ist ohne eine Abfrage bei den betreffenden kommunalen Körperschaften nicht möglich. Von einer solchen Abfrage wurde mit Blick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand für die kommunalen Körperschaften abgesehen. Ebenso verhält es sich bezüglich einer Abfrage bei privaten und kirchlichen Trägern von Schwimmbädern, da eine Auskunftspflicht privater bzw. kirchlicher Betreiber

von Bädern gegenüber der Staatsregierung nicht besteht.

**Zu 2.:**

Die anliegende Übersicht listet die 32 (von insg. 162) Schulen der vier Oberland-Landkreise (TÖL, GAP, WM, MB) auf, an denen in den vergangenen 2 Schuljahren das Schulschwimmen nicht durchgeführt werden konnte, und nennt die jeweiligen Gründe.

Soweit fehlendes qualifiziertes Personal an Grund- und Mittelschulen als Grund für nicht erteilten Schwimmunterricht angegeben wurde, erfolgen durch die Regierung von Oberbayern an die Schulämter Hinweise auf Weiterbildungsmaßnahmen, zum Lehrereinsatz und auf Versetzungen aus dienstlichen Gründen.

Das Staatsministerium hat von der Durchführung einer detaillierten, gesonderten Erhebung der im Schwimmen unterrichteten Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Jahrgangsstufen abgesehen, um den Schulen zusätzlichen erheblichen Verwaltungsaufwand zu ersparen.

**Zu 3.:**

Im Allgemeinen werden in der Diskussion um die Nicht-Erteilung von Schwimmunterricht vornehmlich mangelnde Schwimmstätten und organisatorische Gründe angeführt.

Die von den einzelnen Schulen genannten Gründe sind in der in Anlage beiliegenden Übersicht aufgeführt.

In diesem Zusammenhang weist das Staatsministerium darauf hin, dass das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 und 8 regelt, dass die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage einschließlich der Sportstätten sowie die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf Unterrichtswegen zum Sachaufwand gehören. Diesen tragen gem. Art. 8 Abs. 1 BaySchFG die kommunalen Körperschaften. In ihrer Eigenschaft als Träger des Schulaufwands unterstützt der Freistaat Bayern die kommunalen Körperschaften nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

**Zu 4.:**

In den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen, Miesbach und Weilheim-Schongau wurden in den letzten vier Jahren keine Förderanträge gestellt und auch keine Förderung gewährt. Im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen hat die Stadt Geretsried für den Neubau eines interkommunalen Hallenbades eine Förderung beantragt (beauftragt von den beteiligten Kommunen). Die Regierung von Oberbayern hat für dieses Vorhaben eine Gesamtzuweisung nach Art. 10 FAG von 4.210.000 € vorgesehen. Im Jahr 2015 wurde eine erste Rate in Höhe von 1.075.000 € bewilligt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister